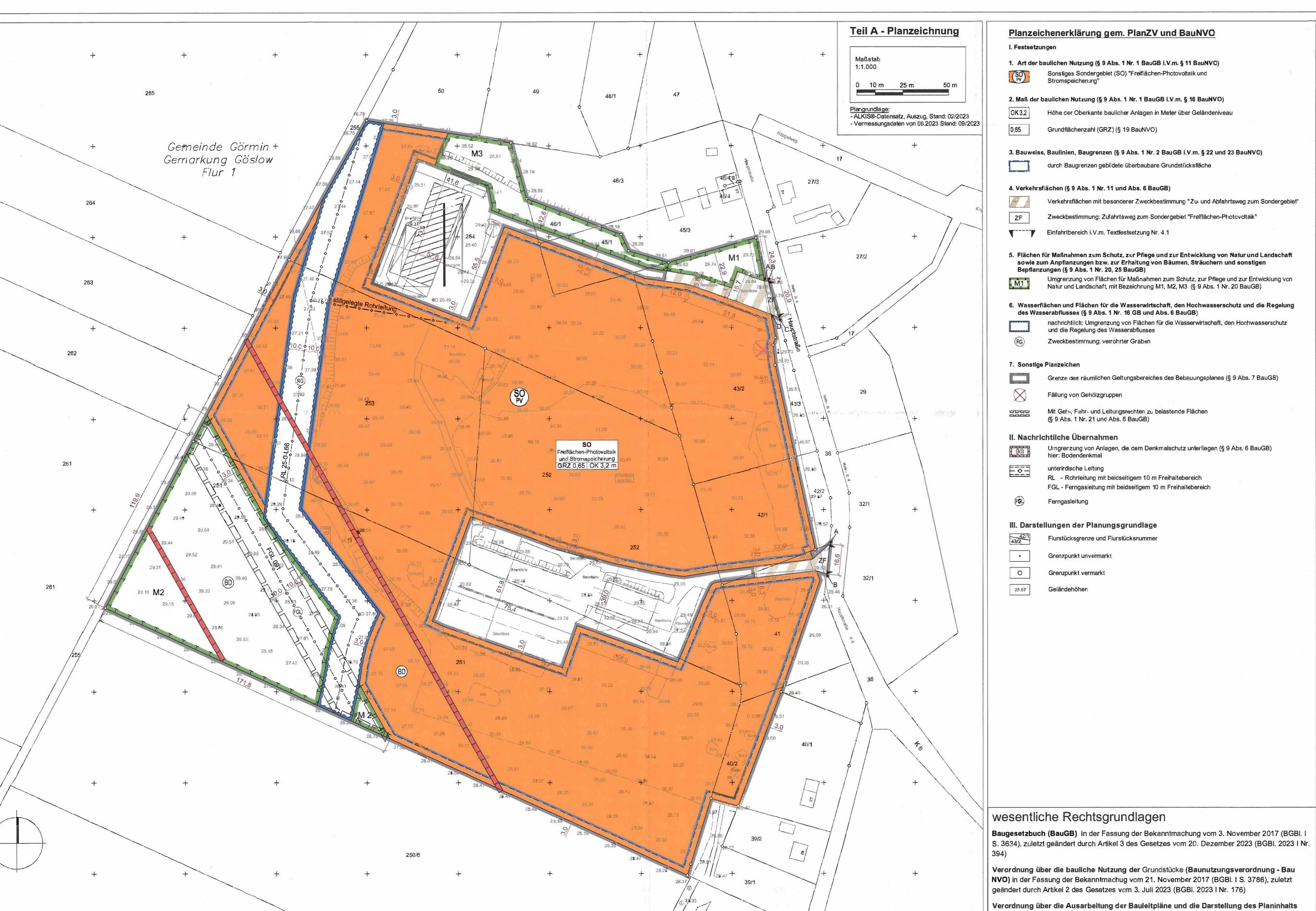
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 "Solarpark Göslow" der Gemeinde Görmin, OT Göslow

Auf der Grundlage des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2019 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394) sowie der Landesbauordnur Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBI. M-V S. 1033), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Görmin vom 26.11.2024 für das Bebauungsplangebiet der Flurstücke 40/2, 41 tlw., 42/1 tlw., 43/3 tlw., 45/1 tlw., 45/1 tlw., 252 tlw., 253 tlw. und 254 tlw. der Gemarkung Göslow, Flur 1 folgende Satzung über den Bebauungsplan "Solarpark Göslow", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



I. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaik und Stromspeicherung" dient der Unterbringung von Anlagen zur Nutzung und Speicherung der Sonnenenergie sowie der zugehörigen technischen Vorkehrungen und Einrichtungen für der Aufbau, die Wartung und den Betrieb der Anlagen sowie zur Einspeisung des Stroms in ein Netz der allgemeinen Versorgung.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO) 2 Zur Herstellung der Photovoltaik-Freiflächenanlage und ausschließlich im technischen und

sachlichen Zusammenhang mit diesem sind im gesamten sonstigen Sondergebiet insbesondere folgende Anlagen zulässig:

1. Photovollaik-Module einschliel3lich ihrer Befestigung auf und im Erdboden; 2. technische Einrichtungen und Anlagen zur Einspeisung des Stroms in ein Netz der allgemelnen Versorgung wie Wechselrichter, Trafo- und Übergabestatlonen, Steuerungs-

und Überwachungseinrichtungen; 3. technische Einrichtungen und Anlagen zur netzgebundenen oder netzunabhängigen

Speicherung von elektrischer Energie; unterirdische Leitungen und Kabel;

5. die für die Erschließung und Wartung des Gebietes erforderlichen Wege;

6. Einrichtungen und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-

7. Einfriedungen mit max. 2,0 m hohen transparenten Zaunanlagen mit Umsteigeschutz zur Sicherung der Anlage.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 11 Abs. 2 BauNVO) .3 Die Errichtung von Nebenenlagen zur Unterbringung der nach textlicher Festsetzung Nr. 1.2 zulässigen technischen Einrichtungen und Anlagen, insbesondere von Transformatoren bzw. Umspannern, ist auch auf den nicht überbaubaren Grundstückflächen zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

2.1 Eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V,m. § 19 Abs. 4 BauNVO)

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauN\/O)

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 23 Abs. 5 BauNVO)

Abweichend von der zeichnerisch festgesetzten Höhe baulicher Anlagen dürfen die gemäß textlicher Festsetzung Nr. 1.2 Nr. Ziffer 2 und 3 zulässigen Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen eine Höhe von 4,0 m und die Masten für die Videoüberwachung eine Höhe von 5,0 m über dem nächstgelegenen Höhrenpunkt des Lages- und Höhenplans

3 Als Bezugspunkt für die festgesetzte Oberkante baulicher Anlagen gelten die aufgemessenen Geländehöhen des Lage- und Höhenplanes. Höhenbezugssystem ist das Deutsches Höhennetz (DHHN) 2016. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

3.1 Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplatzflächen Die Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplatzflächen ist nur in wasser- und

luftdurchlässiger Bauart herzustellen. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind .2 Entwicklung des Sondergebiets "Freiflächen-Photovoltaik und Stromspeicherung" zu

extensivem Grünland Es sind folgende Maßgaben zur Herstellung und zur Pflege zu berücksichtigen: - Für die Ansaat ist eine gebletsheimische, blütenreiche und standortgerechte sowie

zertifizierte Saatgutmischung zu verwenden. Eine Heublumeneinsaat ist zulässig. Nachsaatmaßnahmen sind unzulässig.

- Das Ausbringen von Dünge- sowie Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

- Mahd einmal jährlich ab dem 15.08. mit der Doppelmesserbaikenmähtechnik - Optional ist eine extensive Beweidung mit Schafen ab dem 15.08 mit maximal 0,5 GVE/ha zulässig. - Pflegeumbrüche, Walzen und Striegeln sind nicht zulässig. - Das Liegenlassen von Mängut sowie das Anlegen von Silageplätzen und Futtermieten

auf der Fläche sind unzulässig. - Ein eventuell notwendiges Abschleppen ist vom 1.10. bis Ende Februar zulässig. Saatgut ist aus dem Herkunftsgebiet 1 zu verwenden.

Bei vermehrtem Auftreten des Jakob-Kreuzkrautes oder anderen Problempflanzen, soilen mit der zuständigen uNB frühere Mahdtermine vereinbart und durchgeführt werden. .3 Durchlässigkeit der Einfriedung für Kleintiere

Bei der zulässigen Einfriedung der Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einem Zaun ist ein Mindestabstand der unteren Kante der Einfriedung vom Erdboden von mindestens 15 cm

3.4 Eine Beleuchtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist nicht zulässig.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) J.5 Umwandlung von Intensivgrünland in Extensivgrünland

Die Maßnahmenfläche mit der Kennzeichnung M3 wird in ihrem Bestand gesichert und als extensives Grünland gepflegt. Eine Bebauung oder Bepflanzung ist unzulässig. Es sind maximal zwei Mahdgänge pro Jahr zulässig. Die Melioration sowie der Einsatz von Dünge-

Ersatzpflanzung von Einzelbäumen

(Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt

geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802)

und Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig.

Auf der Maßnahmenfläche mit der Kennzeichnung M1 sind insg. 6 Laubbäume als Ersatzpflanzung anzupflanzen. Die Grünfläche ist gemäß den Vorgaben der textlichen Es gelten folgende Vorgaben für die Anpflanzung von Bäumen:

 Verwendung standortheimischer Bäume aus gebietseigener Herkunft - Pflanzgröße: Bäume als Hochstamm (H) 16/18. Kronenansatz ab 2,00 m - Pflanzabstände: mind. 8 m zueinander, mind. 3 m zwischen Stammfuß und Flächenbegrenzung

Die Bäume sind vor Wildverbiss zu schützen - Die Bäume sind mit 2-Bockbindung zu sichern regelmäßige der Witterung angepasste Bewässerung der Pflanzung, aber mindestens

6-mal jährlich über 3 Jahre Wartung und Instandhaltung der 2-Bocksicherung sowie des Wildverbissschutzes Rückbau der 2-Bocksicherung und des Wildverblssschutzes nach dem 5. Standjahr - Bei Ausfall sind Ersatzpflanzungen vorzuriehmen

Die Pflege der Bäume beschränkt sich auf pflegebedingte Schnittmaßnahmen bei Bruchschäden in den ersten 5 Standjahren. Baumpflegemaßnahmen wie Aufasten (Schaffung eines Lichtraumprofiles), Rückschnitt,

Auslichten, entfernen von Totholz oder Kappung sind unzulässig.

3.7 Umwandlung von Acker in extensive Mähwlese Die Maßnahmenfläche mit der Kennzeichnung M2 wird zu extensivem Grünland

Es sind die folgenden Maßgaben zur Herstellung und zur Pflege zu berücksichtigen: Für die Ansaat ist eine gebietsheimische, blütenreiche und standortgerechte sowie zertifizierte Saatgutmischung ("Regiosaatgut") auf max. 50 % der Fläche zu verwenden oder eine Heublumeneinsaat durchzuführen.

Dauerhaft kein Umbruch und keine Nachsaat Walzen und Schleppen nicht zwischen 1. März und 15. September Dauerhaft kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln Mahd nicht vor dem 1. September mit Abfuhr des Mähgutes

Mahd maximal 1x pro Jahr aber mind. alle 3 Jahre Auf nährstoffreichen und stark gedüngten Flächen ist im 1. bis 5. Standjahr zweimal jährlich zwischen dem 1. Juli und dem 30. Oktober zu mähen. Mahdhöhe 10 cm über Gelärideoberkante, Mahd mit Messerbalken

Vorlage eines auf den Standort abgestimmten Pflegeplans Eine Beweidung ist nicht zulässig.

Beim Auftreten von Problemunkräutem (z. B. Jakobs-Kreuzkraut) sind eine frühere Mahd und zusätzliche Mahdgänge jährlich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und

Sonstige Festsetzungen

4.1 Die Geltungsbereichsgrenze ist zwischen den Punkten A und B, B und C, sowie C und D zugleich Straßenbegrenzungslinie.

4.2 Ein Anschluss der Baugrundstücke mit Ein- und Ausfahrlen an die Hauptstraße ist nur für den in der Planzeichnung festgesetzten Bereich zulässig. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 11, 21)

. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte - GFLR

Die Flächen des GFLR sind mit Geh- und Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der ONTRAS Gastransport GmbH als Betreiberin der Ferngasleitung FGL 91 und ihren Rechtsnachfolgern zum Betrieb und zur Wartung der FGL 91 belastet, innerhalb der Flächen des GFLR befinden sich die Schutzbereiche der FGL 91 (10 m beidseitig der

II. Nachrichtliche Übernahmen

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Ausgleichsflächen zum Bau der Ferngasleitung 091: W1

Die Überlagerungsflächen innerhalb der Maßnahmenfläche mit der Kennzeichnung M2 auf den Flurstücken 251 und 253 der Flur 1 der Gemarkung Göslow sind Kompensationsflächen zur Wiederherstellung von Biotopen im Arbeitsstreifen der FGL 091: W1.

Denkmalschutz/Bodendenkmal

Irinerhalb der Geltungsbereichsgrenze sind Teile des Bodendenkmals "Gemarkung Göslow Fundplatz 12, vorhanden. Das Objekt unterliegt in vollem Umfang den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes M-V und den damit verbundenen Rechtsfolgen. Denkmale sind instand zu setzen, zu erhalten und pfleglich zu behandeln (§ 6 Abs. 1 DSchG M-V). Eingriffe in Bodendenkmale sind gem. § 7 Abs. 1 DSchG M-V genehmigungspflichtig. Vor Ausführung der Maßnahme ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde schriftlich die Genehmigung einzuholen.

III. Hinweise

Baurechtliche Eingriffsregelung Der Eingriff-Ausgleich wurde gemäß den Vorgaben der HzE (2018) ermittelt und berechnet:

Das Eingriffsäquivalent beträgt 20.203 [EFÄ] Das Kompensationsäquivalent beträgt 26.258 [KFÄ] Der Eingriff ist zu 115 % ausgeglichen.

Zeichnerische Grundlage der Planzelchnung ist der vom Vermessungsbüro ex-act erkunden + vermessen GmbH, Zwickau (Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure) erstellte Lageplan unter Einarbeitung des ALKIS mit Stand vom 02/2023. Hinsichtlich möglicher Lageungenauigkeiten können keine Regressansprüche geltend gemacht werden

Wenn während der Erdarbeiten Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besiteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes

Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert, Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

Artenschutzfachliche Hinweise

258 [896]) wird hingewiesen.

Vermeidungsmaßnahme Brutvögel

Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetztes (BNatSchG), insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach §§ 44 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBI, I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung und Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGB. I S.

Bei der Umsetzung der Planung sind die folgenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu beachtenden:

VM1: Zum Schutz von Bodenbrütern erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d. h. nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 1. März, sodass eine Ansiedelung von früh brütenden Tieren vermieden wird und die Bauarbeiten sind kontinuierlich während der Brutzeit fortzuführen. Zur Vergrämung werden die Ackerflächen zudem als Schwarzbrache offengehalten, in den übrigen Freiflächen werden innerhalb der Brutzeit "passive" Vergrämungsmaßnahmen durch Aufstellen von 2m hohen Stangen (2m über Flur), mit jeweils ca. 3m langem Flatterband (rot-weiß) in einem 10mx10m Raster durchgeführt. Die Funktion der Maßnahme wird durch ornithologisch geschultes Personal 1x pro Woche sichergestellt.

VM2: Um die Wiederbesiedelung des Solarparks durch Feldlerche und Wiesenschafstelze zu gewährleisten, werden auf den nicht bebauten Flächen "Regiosaatgut" auf max. 50% der Fläche ausgebracht oder eine Heublumeneinsaat durchgeführt. Die Mahd erfolgt frühestens ab dem 1.September. Es wird jährlich nur eine Mahd durchgeführt. Dabei werden jeweils nur ca. 50% der Fläche gemäht, um Kleintiere zu schonen und die kontinuierliche Nahrungsverfügbarkeit zu gewährleisten. Der zeitliche Abstand für die Mahd der übrigen Flächen beträgt mind. 14 Tage. Die Vorgaben zur Herstellung und Pflege entsprechen den Angaben aus der Festsetzung 3.5, der Festsetzung 3.6 und der Festsetzung 3.7.

CEF-Maßnahme für Vögel

Um die Wiederbesiedelung des Solarparks durch Feldlerche und Wiesenschafstelze zu gewährleisten, werden neben hinreichend besonnten Reihenabständen (2,50 m von Mitte Mai bis Mitte August 9 Uhr bis 17 Uhr), insbesondere im Südwesten des Plangebietes, Freiflächen belassen und extensiv bewirtschaftet. Die Maßnahmenflächen M1, M2 und M3 innerhalb des Geltungsbereiches werden vor Baubeginn in extensive Mähwiesen umgewandelt. Um die Habitatbedingungen für die Wiesenschafstelze zu verbessem, wird eine temporär wasserhaltende Senke (10x10m) angelegt deren tiefste Stelle 1m beträgt. Die Abdlchtung erfolgt mit mineralischen Stoffen. Die Senke wird einmalig mit Wasser befüllt. Errichtung von mit Totholz versehenen Steinpackungen zur Erhöhung der Nahrungsverfügbarkeit für den Weißstorch sowie dem Steinschmätzer. Die Vorgaben zur Herstellung und Pflege entsprechen den Angaben aus der Festsetzung 3.5, der Festsetzung 3.6 und der Festsetzung 3.7.

Als Bruthabitat für die Goldammer werden entlang der nördlichen Grenze der Maßnehmenfläche M3 mind. 5 Büsche gepflanzt. Ausnahmen vom Artenschutz

Über Ausnahmen zu den gesetzlichen Bestimmungen des besonderen Artenschutzes entscheidet die untere Naturschutzbehörde.

Baumschutz (§ 18 NatSchAG M-V)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich gesetzlich geschützte Bäume. Die Beseitigung geschützter Bäumen sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung, oder erheblichen Beeinträchtigung führen kännen, sind verboten. Über Ausnahmen zu den gesetzlichen Bestimmungen des Baumschutzes entscheidet die untere Naturschutzbehörde.

Gewässerschutz

Die Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (Transformatorenöl u. ä.) ist gemäß § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 20 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) bei der unteren Wasserbehörde anzeigepflichtig.

Gewässer II. Ordnung und Dränagen

Das Plangebiet berührt ein Gewässer il. Ordnung, das sich in der Unterhaltungslast des Wasserund Bodenverbandes "Untere Toilense/Mittlere Peene" befindet. Es handelt sich um den verrohrten Gräben 25-0-L66. Zur Sicherung der Unterhaltbarkeit des Gewässers ist ein Gewässerrandstreifen der Rohrleitungsachse von beidseitig 10 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.

Soilte eine Kreuzung von Gewässern II. Ordnung vorgesehen sein, ist gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 82 und 118 Landeswassergesetz M-V (LWaG) eine wasserrechtliche Zustimmung bei der unteren Wasserbehörde einzuholen. Dazu ist das Bauausführungsprojekt mit den detaillierten Angaben zur Gewässerkreuzung einzureichen. Die Stellungnahme des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes ist den Antragsunterlagen

Scilten bei Erdarbeiten Dränagen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionstüchtig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trockengefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist zu informieren.

Ökologische Baubegleitung (öBB)

Zur Sicherung der naturschutzfachlichen Forderungen und Maßnahmen ist vor Beginn der Baumaßnahme eine ökologische Baubegleitung zur fachlichen Qualitätssicherung abzusichern. Der Einsatz der ökologischen Baubegleitung ist durch eine naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft durchzuführen. Die hierfür zu bestellende Person und ein Stellvertreter sind der Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Baubeginn zu benennen. Die Baubegleitung hat sämtliche Maßnahmen vor Baudurchführung zu koordinieren und entsprechende Schutzmaßnahmen für die angrenzenden Biotope, für Boden und Grund- sowie Oberflächenwasser festzulegen.

Die ökologische Baubegleitung nimmt an allen Bauberatungen teil und weist die am Bau Beschäftigten in die naturschutzfachlichen und ökologischen Aspekte der Bauausführung ein. Der Bauablauf ist zu dokumentieren (Protokolle, Fotos). Es ist eine Dokumentation von Schadensfällen vorzunehmen. Die ökologische Baubegieitung ist während der gesamten Baumaßnahme zu gewährleisten und

erst nach Fertigstellung der Baumaßnahme abgeschlossen. Sollten während der Bauphase unerwartet artenschutzrechtliche Konflikte auftreten, sind diese durch die öBB, in Abstimmung mit der UNB, zu vermeiden.

Lichtemissionsminderung an Baumaschinen Die Scheinwerfer an Baumaschinen und Fahrzeugen sind während der Arbeiten zur Errichtung und Rückbau der Anlage zum Schutz nacht- und dämmerungsaktiver Tiere auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren.

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Görmin vom 15.11.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Mitteilurigsblatt am 20.01.2023 erfe

Görmin, den 20 .01. 20 2

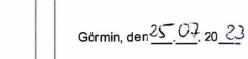
gez. Herr Redwanz, Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplagung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommem - Landesplanungsgesetz (LPIG) mit Schrelben vom 29.06.2023 beteitigt worder

Görmin, den 30.06, 20 2

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ຕື້ອກລີເຊິ § 3 Abs. 1 BauGB ist, nach ortsüblicher Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt am 23.06.2023 durch Auslegung der Unterlagen des Vorentwurfs und öffentlicher Versammung im Bürgerhaus Görmin, Max-Köster-Str. 26, am 11.07.2023 durchgeführt worden.

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.07.2023 frühzeitig unterrichtet und zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.



5. Die Gemeindevertretung der Gemeinde ຢູ່ວິກາທິກັກສະ auf ihrer Sitzung am 16.04.2024 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung einschliëเราเอ็ก Umweltbericht und Anlagen gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtiichen Mittellungsbiatt 21.06.2024 erfolgt

gez. Herr Redwanz, Bürgermeister Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie

jez. Herr Redwanz, Bürgermeister

ez. Herr Redwanz, Bürgermeister

The (& Cles -ces

gez. Herr Redwanz, Bürgermeister

dessen Begründung mit Umweltbericht und Anlagen sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Görmln wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden in der Zeit vom 22.06.2024 bis zum 23.07.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im internet unter https://www.loltz.de/buergerservice/bekanntmachungen/ sowie auf dem Bau- und Planungsportal M-V unter https://bplan.geodaten-mv.de/bauleitplaer;e veröffentlicht. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist haben die zur Veröffentlichung bestimmten Unterlagen

gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB zusätzlich im Amt Peenetal/Loltz, Lange Straße 83, 17121 Loitz, während folgender Zeiten öffentlichen ausgelegen: Montag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 14.00 Uhr - 18.00 Uhr Mittwoch: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr Donnerstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.00 Uhr - 16.00 Uhr Freitag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

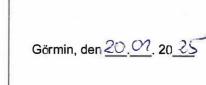
Die öffentliche Auslegung ist mit den in § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB genannten Hinweisen durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt am 21.06.2024 ortsüblich bekannt gemacht worden. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB wurde der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Peenetal/Loitz und auf dem Bau- und Planungsportal M-V eingestellt. Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB wurde i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt

Görmin, den 24 .06 . 20 24

bleiben können.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 27.06,2024 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgeforder woods

B. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Cختصاب Hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 26.11.2024 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom 22, 02.20 5 mitgeteilt worden.



Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10 am 14.01.2025 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Derstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 400 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

> Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie dem Text (Teil B), wurde am 26.11.2024 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Görmin als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Umweltbericht und Anlagen wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemelnde Görmie vom 26.11.2024 gebilligt. . Der Bebauungsplan, bestehend aus der Pfanzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist mit Verfügung

vom20 . 06 2025 gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 BauCB generm

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Tell A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

13. Die Erteilung der Genehmaung der Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbereicht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den inhalt Auskunft zu einalten ist, sind am 15 08. 20 25 im amtlichen Mitteilungsblatt und im internet unter WWW. Loik alef buryersev vice Iortsüblich bekannt gemacht worden.

in der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von

Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommem (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Jul 2011 (GVOBi. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. M-V, S. 467), hingewiesen worden. Die Bekanntmachung wurde ab dem Tag ihres Abdruckes im amtlichen Mitteilungsblatt und auf deir

Internetseite des Amtes Peenetal/Loitz eingestellt. Nach seiner Ausfertigung wurde der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 2 BauGB ergänzend auf der Internetseite des Amtes Amtes Peenetal/Loltz sowie auf das Bau- und Planungsportal M-V eingestellt,

Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf des 15.08. 20.25 in Kraft getreter





Gemeinde Görmin Amt Peenetai/Loitz Lange Str. 83 17121 L.citz

© GeoBasis-DE/M-V, 2023; http://www.lverma-mv.de

Info@umvveliplan.de www.unnweltplan.de



Majakowskistraße 58 18059 Rostock Tel. +49 381 877161-50 Bahnhotstraße 43 17489 Greilswald Tel. +49 3834 23111-91